

Verhandlungsschrift Nr.5/1978

aufgenommen über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der
Gemeinde Perwang am Grabensee vom 12. Sept. 1978.

Anwesend: Bürgermeister Ludwig Renzl, als Vorsitzender,
Bürgermeister-Stellvertreter Walter Winzl,
Gemeindevorstandsmitglied Johann Chocholaty,
Gemeinderatsmitglied Franz Huemer,
Johann Stockhammer,
Josef Maier,
Alois Gangl,
Johann Grundner,
Dkfm. Sebastian Kreuzeder,
Ambros Laireiter,
Felix Mitterbauer,
Johann Schweigerer,
Johann Wagenhofer,
Schriftführer Gem.Sekr. Rudolf Rauscher.

Beginn der Sitzung: 20.00 Uhr.

Ort der Sitzung: Gemeindeamt (Sitzungszimmer).

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und stellt fest, daß

- die Sitzung von ihm (dem Bürgermeister) einberufen wurde;
- die Verständigung hiezu gemäß dem vorliegenden Zustellnachweis an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung am 31.8., 6.9. u. 8.9.1978 erfolgt ist;
- die Beschlußfähigkeit gegeben ist;
- die Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 22. Juni 1978 bis heute zur öffentlichen Einsicht aufgelegt ist und heute noch aufliegt und während der Sitzung gegen die Verhandlungsschrift noch Einwendungen vorgebracht werden können.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1./ Ansuchen um Bedarfszuweisung für den restlichen Abgang des
ordentlichen Haushaltes.

Der Bürgermeister berichtet, daß im Rechnungsabschluß 1977 ein Abgang von S 1.070.000,--
aufscheint, von dem nach Abzug der bereits erhaltenen Bedarfszuweisung aus 1976 von S 300.000,--
ein Rest von S 770.000,--
verbleibt. Um nun den ordentlichen Haushalt ausgleichen zu können, müssen zusätzliche Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von S 770.000,--
beantragt werden, da die Gemeinde nicht in der Lage ist diesen Abgang mit Eigenmittel zu bedecken. Wegen der derzeitigen Abdeckung dieses Abganges mit einem Kassenkredit und der daraus resultierenden Zinsenlast muß das Land ersucht werden den Fehlbetrag zur Gänze zu übernehmen, damit die Gemeinde in die Lage versetzt wird ihren Verpflichtungen bei den außerordentlichen Vorhaben nachkommen zu können.
Nach eingehender Aussprache wird über Antrag des Bürgermeister beschlossen. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

Die Gemeinde muß zur Bedeckung des Abganges im ordentlichen Haushalt, der im Rechnungsabschluß 1977 aufscheint, um eine zusätzliche Bedarfszuweisung in Höhe von S 770.000,-- ansuchen.

2./ Ansuchen um Bedeckung des Abganges für die Sport- und Freizeitanlage.

Der Bürgermeister berichtet, daß für das Vorhaben Sport- und Freizeitanlage ein Abgang in Höhe von S 214.781,73 aufscheint. In Änderung des Beschlusses vom 8. April 1976 soll folgender Finanzierungsplan beschlossen werden:

Baukosten 1973	S	138.321,90
<u>Bedeckung:</u>		
LZ.-Abt. Schule	S	60.000,--
	Summe: S	60.000,--
Abgang	S	78.321,90
Baukosten 1974	S	224.859,38
<u>Bedeckung:</u>		
LZ.-Sportreferat	S	80.000,--
	Summe: S	80.000,--
Abgang	S	144.859,38
Baukosten 1975	S	320.069,12
<u>Bedeckung:</u>		
LZ.-Sportreferat	S	60.000,--
Robtleistung	S	39.560,--
	Summe: S	99.560,--
Abgang	S	220.509,12
Baukosten 1976	S	31.091,33
<u>Bedeckung:</u>		
Bedarfszuweisung	S	200.000,--
	Summe: S	200.000,--
Überschuß	S	168.908,67
<u>Bedeckung 1977:</u>		
LZ.-Sportreferat	S	60.000,--
	Summe: S	60.000,--
Überschuß	S	60.000,--
<u>Bedeckung 1979:</u>		
LZ.-Sportreferat	S	100.000,--
Anteilsbetrag o.H.	S	14.781,73
Bedarfszuweisung	S	100.000,--
	Summe: S	214.781,73
Überschuß	S	214.781,73
Gesamtbaukosten	S	714.341,73
<u>Bedeckung:</u>		
Anteilsbetrag o.H.	S	14.781,73
Robtleistung	S	39.560,--
LZ.-Abt. Schule	S	60.000,--
LZ.-Sportreferat	S	300.000,--
Bedarfszuweisung	S	300.000,--
	Summe: S	714.341,73 .

Da die Gemeinde nicht in der Lage ist den im Finanzierungsplan vom 8.4.1976 aufscheinenden Anteilsbetrag aus dem ordentlichen Haushalt zu leisten und auch eine Erhöhung der Gesamtbaukosten um S 74.341,73 eingetreten ist, sowie einen Landeszuschuß Abt.Sanität nicht erhalten hat, muß zur Abdeckung des offenen Restbetrages und zur Ausfinanzierung des Vorhabens um eine Bedarfszuweisung sowie um einen Landesbeitrag angesucht werden. Nach eingehender Aussprache wird über Antrag des Bürgermeisters beschlossen. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

Der Finanzierungsplan wird wie dem Gemeinderat vorgelegt beschlossen. Um das Vorhaben durch eine Ausfinanzierung abschließen zu können ist um eine Bedarfszuweisung und einen Landesbeitrag anzusuchen.

3./ Ansuchen um Gewährung einer Bedarfszuweisung für die Errichtung eines Teiles der Ortsbeleuchtung.

Der Bürgermeister berichtet, daß sich die Kosten für die Verkabelung der Ortsbeleuchtung im Zuge der gemeinsamen Verlegung mit dem Fernsprechkabel der Post und die Aufstellung von vorerst 10 Leuchten auf S 351.000,-- belaufen wird. Diese Verkabelung wurde an der ganzen Länge der Ortsdurchfahrt vorgenommen. Durch die gemeinsame Verlegung mit der Post konnten die Grabungsarbeiten wesentlich günstiger durchgeführt werden. Geplant ist vorerst, daß von den aufzustellenden Leuchten etwa 10 im Jahre 1979 errichtet werden und der Rest im Laufe der Zeit. Folgender Finanzierungsplan wäre zu beschließen:

Gesamtbaukosten	S	350.771,49
<u>Bedeckung:</u>		
Anteilsbetrag o.H.	S	771,49
Bankdarlehen	S	70.000,--
Landeszuschuß	S	80.000,--
Bedarfszuweisung	S	200.000,--
	Summe: S	350.771,49
Baukosten 1977	S	1.399,35
Abgang	S	1.399,35
Baukosten 1978	S	274.372,74
<u>Bedeckung:</u>		
Anteilsbetrag o.H.	S	771,49
Landeszuschuß	S	80.000,--
	Summe: S	80.771,49
Abgang	S	193.601,25
Baukosten 1979	S	74.999,40
<u>Bedeckung:</u>		
Bankdarlehen	S	70.000,--
Bedarfszuweisung	S	200.000,--
	Summe: S	270.000,--
Überschuß	S	195.000,60 .

Nach eingehender Aussprache wird über Antrag des Bürgermeisters beschlossen. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

Der Finanzierungsplan wird wie dem Gemeinderat vorgelegt beschlossen. Um das Vorhaben abdecken zu können ist um eine Bedarfszuweisung und einen Landeszuschuß anzusuchen.

4./ Ansuchen um Gewährung einer Bedarfszuweisung für die Staubfreimachung der Rödhauser Gemeindestraße (2.Bauabschnitt).

Der Bürgermeister berichtet, daß durch den Bau des Güterweges Elexlochen die Rödhauser Gemeindestraße nach einigen Tagen abgesunken und damit unbefahrbar geworden ist. Aufgrund dieses Zustandes mußte die Güterwegabteilung sofort mit dem Bau der Rödhauser Gemeindestraße beginnen. Die Kosten für den Ausbau und die Staubfreimachung werden sich auf S 650.000,-- belaufen. Es wird folgender Finanzierungsplan zur Beschlußfassung vorgelegt:

Baukosten 1977	S	14.887,--
<u>Bedeckung:</u>		
Landesbeitrag	S	50.000,--
	Summe: S	50.000,--
Überschuß	S	35.113,--
Baukosten 1978	S	265.113,--
<u>Bedeckung:</u>		
Interessentenbeitrag	S	20.000,--
Bankdarlehen	S	100.000,--
Landeszuschuß	S	100.000,--
	Summe: S	220.000,--
Abgang	S	45.113,--
Baukosten 1979	S	370.000,--
<u>Bedeckung:</u>		
Bankdarlehen	S	80.000,--
Landeszuschuß	S	100.000,--
Bedarfszuweisung	S	200.000,--
	Summe: S	380.000,--
Überschuß	S	10.000,--
Gesamtbaukosten	S	650.000,--
<u>Bedeckung:</u>		
Interessentenbeitrag	S	20.000,--
Bankdarlehen	S	180.000,--
Landeszuschuß	S	250.000,--
Bedarfszuweisung	S	200.000,--
	Summe: S	650.000,--

Nach eingehender Aussprache wird über Antrag des Bürgermeisters beschlossen. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

Der Finanzierungsplan wird wie dem Gemeinderat vorgelegt beschlossen. Um die aufsichtsbehördliche Genehmigung und um Bedarfszuweisungsmittel ist anzusuchen.

5./ Ansuchen um Gewährung einer Bedarfszuweisung für die Restaurierung des Zollhauses.

Der Bürgermeister berichtet, daß im Jahre 1975 im Einvernehmen mit Herrn Landeshauptmann Dr. Josef Ratzenböck das ehemalige Zollhaus Perwang 1 zur Errichtung eines Zollmuseums angekauft wurde. Nach den Plänen des Bez. Bauamtes Ried im Innkreis wurde im Jahre 1978 mit den Restaurierungsarbeiten begonnen und sollen diese Arbeiten bis Juli 1979 abgeschlossen werden. Nach den vorliegenden Rechnungen und den noch zu erwartenden Kosten werden sie die Gesamtbaukosten auf

.....	S	665.000,--
belaufen. Es wird daher folgender Finanzierungsplan vorgelegt:		
Kosten 1975	S	100.210,--
<u>Bedeckung:</u>		
Landeszuschuß	S	100.000,--
	Summe:	S 100.000,--
Abgang	S	210,--
Kosten 1976	S	57.891,--
Abgang	S	57.891,--
Kosten 1977	S	55.689,--
Abgang	S	55.689,--
Baukosten 1978	S	250.000,--
<u>Bedeckung:</u>		
Robotleistung	S	50.000,--
Landeszuschuß	S	200.000,--
	Summe:	S 250.000,--
Kosten 1979	S	201.210,--
<u>Bedeckung:</u>		
Robotleistung	S	65.000,--
Landeszuschuß	S	150.000,--
Bedarfszuweisung	S	100.000,--
	Summe:	S 315.000,--
Überschuß	S	113.790,--
Gesamtkosten	S	665.000,--
<u>Bedeckung:</u>		
Robotleistung	S	115.000,--
Landeszuschuß	S	450.000,--
Bedarfszuweisung	S	100.000,--
	Summe:	S 665.000,--

Nach eingehender Aussprache wird über Antrag des Bürgermeisters beschlossen. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

Der Finanzierungsplan wird wie dem Gemeinderat vorgelegt beschlossen. Um die aufsichtsbehördliche Genehmigung und um Bedarfszuweisungsmittel ist anzusuchen.

6./ Aufnahme von Darlehen bei der Raiffeisenzentalkasse zu einem verbilligten Zinssatz für Gemeinden von 8.5% für die Vorhaben: Umbau Liegenschaft Perwang 4, Güterwegbau Elexlochen, Regulierung Berndorferbach, Rödhauser Gemeindestraße und zur Abdeckung verschiedener kleiner außerordentlicher Vorhaben.

Der Bürgermeister berichtet, daß von der O.Ö.Raiffeisenzentalkasse den Gemeinden Darlehen mit dem günstigen Zinssatz von 8.5% angeboten werden. Da die Gemeinde ohnehin Darlehen aufnehmen muß, scheint es angebracht auf dieses Angebot einzugehen. Im einzelnen sollen für folgende Vorhaben Darlehen aufgenommen werden:

Umbau Liegenschaft Perwang 4	S	100.000,--	,
Güterwegbau Elexlochen	S	100.000,--	,
Regulierung Berndorferbach	S	100.000,--	,
Rödhauser Gemeindestraße	S	100.000,--	und

Bade- u. Campingplatz, Errichtung Ortspark u.

Wassergenossenschaft Ober- u. Unteröd	S	100.000,--	.
---	---	------------	---

Die gesamte Darlehenshöhe beläuft sich aufS 500.000,-- .

Die Laufzeit dieser Darlehen beträgt 15 Jahre. Die vorliegende Darlehensurkunde vom Raiffeisenkredit für O.Ö., Konto Nr.21.107.941 wäre daher zu genehmigen.

Nach eingehender Aussprache wird über Antrag des Bürgermeisters beschlossen. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

Das Darlehen von S 500.000,-- wird mit einer Laufzeit von 15 Jahren und einem Zinsfuß von 8.5% beim Raiffeisenkredit für O.Ö. aufgenommen. Die Darlehensurkunde Konto Nr. 21.107.941 wird bewilligt.

7./ Verfahren Jessner, Elexlochen; Behandlung der Vorstellungsentscheidung des Landes durch den Gemeinderat.

Der Bürgermeister berichtet, daß das Amt der o.ö.Landesregierung mit Bescheid vom 26. Juli 1978, BauR-720/8-1978 Ed/he der Vorstellung der Ehegatten Jessner Folge gegeben, den Bescheid der Gemeinde Perwang a.G. vom 19.5.1978, AZ. 665 behoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Gemeinde verwiesen hat. Begründet wird dies folgend:

Der Bürgermeister der Gemeinde Perwang a.G. hat mit Bescheid vom 14.6.1974, AZ. 665, den Eigentümern der Liegenschaft Elexlochen 4, Hermann und Elfriede Jessner aufgetragen, den Gartenzaun entlang des Elexlochener Ortschaftsweges binnen zwei Wochen zu entfernen bzw. so weit zurückzusetzen, daß ein Abstand von mindestens 60 cm zum Straßenrande eingehalten werde.

Der dagegen von den Obgenannten eingebrachten Berufung hat der Gemeinderat der Gemeinde Perwang a.G. in seiner Sitzung vom 5.7.1974 keine Folge gegeben. In Ausführung dieses Gemeinderatsbeschlusses erging der Bescheid des Gemeindeamtes Perwang a.G. vom 14.9.1976, AZ. 665, gegen welchen von den Obgenannten durch ihren ausgewiesenen Vertreter Dr. Joachim Hörsberger, Rechtsanwalt in Salzburg, Imbergstraße 8, rechtzeitig das Rechtsmittel der Vorstellung erhoben wurde.

Mit Bescheid der o.ö.Landesregierung vom 15.6.1977, BauR-720/4ad-1977, wurde der Vorstellung Folge gegeben und der in Ausführung des Gemeinderatsbeschlusses vom 5.7.1974 ergangene Bescheid des Gemeindeamtes Perwang a.G. vom 14.9.1976, AZ. 665, mit der Begründung behoben, daß weder die Behörde I. noch II. Instanz Feststellungen dahingehend getroffen haben, wo die tatsächliche Grundgrenze zwischen dem öffentlichen Gut und dem dem öffentlichen Gut angrenzenden Grundstück der Obgenannten verläuft. Unabhängig vom Ausgang des bereits anhängig gewesenen zivilgerichtlichen Verfahrens über Grenzstreitigkeiten hätte die Behörde wie in der Bescheidbegründung weiter ausgeführt wurde - eventuell unter Durchführung eines Ortsaugenscheines im Beisein der Parteien - Ermittlungen darüber führen müssen, ob bereits bei der Errichtung des Zaunes die genannten Abstandsvorschriften des Oö. Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1975 verletzt worden seien. Desweiteren hätten Angaben darüber gemacht werden müssen, zu welchem Zeitpunkt der Zaun überhaupt errichtet worden sei. Es seien auch keine Feststellungen über das Vorbringen der Rechtsmittelwerber getroffen worden, daß der Zaun zwar den gesetzlichen Bestimmungen gemäß errichtet worden sei, sich aber im Verlauf der Zeit die Straße gegen diesen hin verbreitet habe.

Nach rechtskräftigem Abschluß des zivilgerichtlichen Verfahrens betreffend Grenzberichtigung hat neuerlich der Bürgermeister der Gemeinde Perwang a.G. mit Bescheid vom 2.3.1978, AZ. 665, den Eigentümern der Liegenschaft Elexlochen 4, Hermann und Elfriede Jessner, aufgetragen, den Gartenzaun entlang der Wegparzelle Nr. 1208 binnen 6 Wochen hinter die festgesetzte Grundstücksgrenze zu setzen und den im Osten der Liegenschaft angrenzenden Gartenzaun soweit zurücksetzen, daß ein Abstand von mindestens 60 cm zum Straßenrand eingehalten wird. Der gegen diesen Bescheid eingebrachten Berufung gab der Gemeinderat mit Beschluß vom 30. März 1978 keine Folge. In Ausführung des Gemeinderatsbeschlusses erging der nunmehr mit Vorstellung angefochtene Bescheid des Gemeindeamtes Perwang a.G. vom 19.5.1978, AZ. 665.

Hierüber hat die Aufsichtsbehörde erwogen:

Gemäß § 102 Abs. 5 Oö.Gemeindeordnung 1965, LGBl. Nr.45 in der geltenden Fassung, hat die Aufsichtsbehörde, sofern die Vorstellung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, den Bescheid, wenn Rechte des Einschreiters durch ihn verletzt werden, aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Gemeinde zurückzuverweisen. Die Gemeinde ist bei der neuerlichen Entscheidung an die Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde gebunden. Unter Gemeinde im Sinne der oben angeführten Gesetzesstelle ist der Gemeinderat als zuständiges Organ zu verstehen. Aufgrund des Bescheides der Aufsichtsbehörde vom 15.6.1977, BauR-720/4ad-1977, hätte der Gemeinderat der Gemeinde Perwang a.G. neuerlich über die von den Obgenannten erhobene Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 14.6.1974, AZ. 665, entscheiden müssen. Diese Berufung wurde aber, wie dem Verfahrensakt zu entnehmen ist, vom Gemeinderat nicht mehr behandelt. Es liegt vielmehr eine neuerliche Entscheidung des Bürgermeisters mit im wesentlichen gleichen Inhalt vor.

Die Angelegenheit darf mit Rücksicht auf das bei der Aufsichtsbehörde bereits anhängig gewesene Verfahren und den Auftrag der Aufsichtsbehörde nicht wieder vom Bürgermeister als Behörde I. Instanz

behandelt werden. Die Angelegenheit ist vielmehr unter Beachtung der aufsichtsbehördlichen Rechtsmeinung vom Gemeinderat neu zu entscheiden, weil durch den aufsichtsbeördlichen Bescheid die Rechtsbeziehung verbindlich für die verpflichteten Grundeigentümer und zufolge der Bindungswirkung auch für den Gemeinderat festgelegt wurde. Bei diesem Stande des Verfahrens ist die neuerliche Entscheidung durch den Bürgermeister unzulässig, und werden dadurch, daß die Berufung gegen den Zweitbescheid des Bürgermeisters abgewiesen wurde - anstatt diesen Bescheid wegen Unzuständigkeit des Bürgermeisters aufzuheben - Rechte des Einschreiters verletzt. Der Vorstellung war daher Folge zu geben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Gemeinde zu verweisen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Perwang a.G. hat sich neuerlich mit der Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 14.6.1974, AZ. 665, zu befassen und darüber materiell abzusprechen. Hinsichtlich der Gebundenheit der Gemeinde an die Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde im Bescheid vom 15.6.1977, BauR-720/4ad-1977, wird jedoch ausgeführt, daß aufgrund des über das Grenzberichtigungsverfahren rechtskräftig abgeschlossene zivilgerichtliche Verfahren weitere Ermittlungen dahingehend, ob bereits bei Errichtung des Zaunes die Abstandsvorschriften des LStVG. 1975 verletzt worden seien, bzw. wann der Zaun errichtet worden sei, nicht mehr erforderlich sind. Auch die Durchführung eines Lokalaugenscheines im Beisein der Parteien ist infolge des rechtskräftig abgeschlossenen zivilgerichtlichen Verfahrens über das Grenzberichtigungsverfahren entbehrlich geworden. Schließlich erübrigt sich auch ein Eingehen auf das Vorbringen der Rechtsmittelwerber, daß der Zaun den gesetzlichen Bestimmungen gemäß errichtet worden sei, jedoch im Laufe der Zeit sich die Straße gegen diesen hin verbreitert habe. Diese im Zeitpunkt der aufsichtsbehördlichen Entscheidung vom 15.6.1977, BauR-720/4ad-1977, noch offenen Fragen wurden durch nunmehr rechtskräftig abgeschlossene zivilgerichtliche Verfahren beantwortet, sodaß sich weitere Beweisaufnahmen erübrigen, weil der Verlauf der Grenze der öffentlichen Wegparzelle vom Bezirksgericht Mattighofen im außerstreitigen Verfahren eindeutig festgesetzt und vermarktet wurde.

Richtig ist zwar, daß bei der Beurteilung der Lage der Einfriedung an einer öffentlichen Straße nicht die Straßengrundgrenze maßgeblich sein soll, sondern daß gemäß § 22 Abs. 1 LStVG. 1975 vom äußeren Grabenrand oder vom äußeren Rand der Straßenbankette auszugehen ist. Aus den Entscheidungsgründen des Oberlandesgerichtes Linz vom 12.10.1977, 1R-125/77, Seite 13, ist dazu zu entnehmen, daß die strittige Grenze von 1920 bis 1960 jenen Verlauf nahm, der vom Bezirksgericht Mattighofen im Grenzberichtigungsverfahren festgestellt wurde und daß erst nach diesem Zeitpunkt der Kläger (die Vorstellungsgeber) allmählich durch Versetzen von Steinen, Ziegeln und Flächen den Straßenrand gegen Norden verschoben haben. Aus der Besonderheit des Falles ergibt sich demnach, daß nicht vom tatsächlichen sondern vom gerichtlich festgestellten Zustand auszugehen ist.

Nach eingehender Aussprache wird über Antrag des Bürgermeisters beschlossen. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

- 1) Der Bescheid des Bürgermeisters vom 2.3.1978, AZ.665, wird zur Gänze behoben.
- 2) Der Bescheid des Bürgermeisters vom 14.6.1974, AZ.665, wird wie folgt berichtet:
Die Ehegatten Herrn und Frau Hermann und Elfriede Jessner werden verpflichtet auf Grund des rechtskräftigen, zivilrechtlichen Grenzberichtigungsverfahrens den vorschriftswidrigen Zustand zu beseitigen.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und weitere Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende um 22.25 Uhr die Sitzung.

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Gemeinderatsmitglieder:

